

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 8/11

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist – ausschließlich deutsches Recht und die nachstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Einkaufsbedingungen haben, auch wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

## § 1 Anwendung

- Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen; auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

## § 2 Preise

- Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung, zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.
- Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden sich Lieferer und Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Schablonen verständigen.
- Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

## § 3 Liefer- und Abnahmepflicht

- Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und/oder der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmöglich ist.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprache, der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.
- Angemessene Teillieferungen, sowie zumalbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus/minus 10 % sind zulässig.
- Bei Auftragsaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenin kann der Lieferer spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten, oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferer, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden. Der Lieferer kann die Ware/n nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- Rücknahmen von gelieferten Produkten durch den Lieferer im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständnis voraus. Der Lieferer ist zur Berechnung angemessener, ihm durch die Rücknahme entstehende Kosten berechtigt.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer ange messenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferer die rechtzeitige Lieferung trotz zumalbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat der Lieferer zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- Der Besteller kann den Lieferer auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt er sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
- Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch die Herausgabe der Schablonen für die Dauer der Behinderung.

## § 4 Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
- Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Liefererwerks auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- Auf schriftl. Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport-, und Feuerschaden versichert.
- Bei Versand durch Deutscher Paket Dienst ist automatisch jeder Karton für € 520,00 versichert; auf schriftl. Verlangen des Bestellers kann die Ware höherversichert werden. Kosten: 0,7 % vom Warenwert

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.
- Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverfalls nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Abs. 1 dient.
- Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller, gelten die Bestimmungen des § 947, 948 BGB mit der Folge, daß der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gem. 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsubereignungen ist der Besteller nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehender Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenabrechten an den Lieferer ob. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gem. 2 und / oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- Übersteigt der Wert der Gesamtforderungen um mehr als 10 % die bestehenden Sicherheiten, so ist dem Lieferer auf Verlangen eine Bürgschaftserklärung des Bestellers zu überreichen
- Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, sowie sie nicht von Dritten getragen sind.
- Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen, oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

## § 6 Zusicherung und Mängelhaftung

- Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ledermuster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung für bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Schablonen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Die Zusicherung umfaßt nicht das Mangelfolgenschaden-Risiko, sofern der Lieferer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- Wenn der Lieferer den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung. Maßgebend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln, die der Besteller auch nach sorgfältiger Prüfung nicht entdecken konnte, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, längstens jedoch 2 Wochen nach Wareneingang. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Wareneingang.
- Bei Mängeln hat der Käufer in erster Linie nur Anspruch auf Nachbesserung. Wir sind auch berechtigt, mangelhafte Teile zu ersetzen. Wandeln oder mindern kann der Käufer nur, wenn unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger schriftlichen Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger schriftl. Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

## § 7 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- Bei Anbringen einer Aufreißnaht an Seiteneirbags (In der Rückenlehne bzw. Türverkleidung) wird nach den von der Firma Amann GmbH (Fadenhersteller) vorgeschriebenen Fadenkombination genäht.

## § 8 Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei einer erheblichen Überschreitung der Forderungen wird nur gegen Nachnahme geliefert.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 15 % fällig.
- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskonfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbunden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Der Besteller kann nur aufrechnen, oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- Nichterhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begnügen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

## § 9 Schablonen und sonstige Kundenteile

- Der Preis für die Herstellung von Schablonen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen (z. B. Stanzmesser, Prägestempel usw.), sowie für die vom Besteller veranlaßten Änderungen.
- Sofern nichts anderes vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller hergestellten Schablonen. Diese Schablonen im Sonderdesign werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus dieser Schablone. Der Besteller wird vorher schriftl. darüber informiert.
- Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Schablonen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über.
- Bei bestellereigenen Schablonen gemäß Abs. 3 und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Schablonen, beschränkt sich die Haftung bezügl. Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eingetragenen Angelegenheiten. Kosten für Lagerung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entspr. Aufforderung der Besteller die Formen, Schablonen oder sonstigen Teile nicht binnen angemessener Frist abholt. Der Lieferer ist berechtigt, Lager- und Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.

## § 10 Materialbestellung

- Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf Kosten und Gefahr, mit angemessenem Mengenzuschlag von mind. 10 %, rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit dementsprechend. Außer im Falle höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten, auch für evtl. Fertigungsunterbrechungen.

## § 11 Erfüllungsort

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe